

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2015/1 vom 7. Februar 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2015_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2015/1 du 7 février 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2015/1 del 7 febbraio 2013

Regeste

Art. 1 OHG, Soforthilfe gemäss Art. 13 OHG. Soforthilfe in Form anwaltlicher Unterstützung ist vorliegend bis zum Zeitpunkt des Studiums der Straftaten durch den Rechtsvertreter zu gewähren (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Mai 2016, OH 2015/1). Entscheidung vom 13. Mai 2016

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist, ob der Rekurrent im Rahmen der Opferhilfe Anspruch auf Übernahme der Kosten für die durch seinen Rechtsvertreter geleistete juristische Unterstützung hat. 1.1 Die angefochtene Verfügung stützt sich auf das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG [SR 312.5]). Verfügungen der Beratungsstelle über Sofort- oder längerfristige Hilfe gemäss Art. 13 OHG können beim Versicherungsgericht innert 14 Tagen angefochten werden (Art. 32 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung [sGS 962.1] in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 lit. e und Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1]). Die Verfügung datiert vom 10. Februar 2015. Mit Postaufgabe des Rekurses vom 24. Februar 2015 erfolgte dieser rechtzeitig. 1.2 Opfer im Sinn des Art. 1 OHG ist eine Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Als Straftat gemäss OHG gilt ein im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten, unabhängig davon, ob die Täterin oder der Täter ermittelt worden ist, sich schuldhaft verhalten und vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (Art. 1 Abs. 3 OHG; Dominik Zehntner, in: Kommentar zum Opferhilfegesetz, Peter Gomm/Dominik Zehntner (Hrsg.), 3. Aufl. Bern 2009, Rz 3 zu Art. 1). Das Gesetz enthält keine Aufzählung, welche Straftaten Anspruch auf Opferhilfe begründen. Der strafrechtlichen Qualifikation der Tat kommt denn auch keine entscheidende Bedeutung zu. Viel wesentlicher ist die Wirkung der Straftat auf das Opfer und dessen durch das Gesetz geschützte Integrität. Es gilt ein opfer- und nicht ein täterbezogener Ansatz, was die Subsumtion einer Handlung unter einen bestimmten Tatbestand zweitrangig erscheinen lässt, solange das Kriterium der Unmittelbarkeit der Beeinträchtigung der Integrität erfüllt ist. Die Anforderungen an den Nachweis einer die Opferstellung begründenden Straftat sind je nach dem Zeitpunkt sowie nach Art und Umfang der beanspruchten Hilfe unterschiedlich hoch. Für die Gewährung der Soforthilfe genügt es, wenn ein Straftatbestand in Betracht fällt. Ausschlaggebend für die Beurteilung des Anspruchs ist somit, ob die Opfereigenschaft glaubhaft gemacht werden kann (Zehntner, a.a.O., Rz 6 zu Art. 1; BGE 125 II 265 E. 2). 1.3 Die Beratungsstellen leisten

dem Opfer und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen (Soforthilfe; Art. 13 Abs. 1 OHG). Sie leisten dem Opfer und dessen Angehörigen soweit nötig zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe; Art. 13 Abs. 2 OHG). Die Beratungsstellen können die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe durch Dritte erbringen lassen (Art. 13 Abs. 3 OHG). Die Leistungen der Beratungsstellen umfassen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist.

E. 2

2.1 Der Rechtsvertreter des Rekurrenten stellt sich auf den Standpunkt, dass nach dem Vorfall vom 7. Februar 2013 sofort gehandelt werden musste. Für die Entscheidung über das Kostengutsprachegesuch sei der Stand der Erkenntnisse zu diesem Zeitpunkt relevant. Er habe zusammen mit dem Ersuchen um Kostengutsprache die Strafanzeige eingereicht. Aus den dortigen detaillierten Ausführungen ergebe sich eindeutig, dass eine die Opferstellung begründende Straftat zumindest in Betracht gefallen sei. In der Strafanzeige schilderte der Rechtsvertreter den Ablauf folgendermassen: „[...] Auf diese Provokation hin machte der Strafkläger den B.___-Mitarbeitern verbal Vorwürfe. Er „rief aus“.

Daraufhin wurde er aggressiv angegangen, gegen eine Wand gedrückt. Gleichzeitig wurde ihm ein Pfefferspray vor die Augen gehalten. Der Strafkläger stiess die ihn bedrängende Person zurück, worauf beide Mitarbeiter auf ihn losgingen. Eine Person drehte seinen Arm kräftig und überraschend nach oben, so dass sich A.___ reflexartig abrupt mit dem Kopf nach unten bücken musste. Dabei stiess er mit der Nase an ein Fenster. Folge davon waren starke Blutungen. [...]“.

2.2 Die Vorinstanz wendet ein, sie habe sich bei ihrer Beurteilung auf diese Schilderungen in der Strafanzeige gestützt. Entgegen der Ansicht des Rechtsvertreters sei für sie damit aber keine tatbestandsmässige und rechtswidrige Straftat glaubhaft gemacht worden. Aufgrund der beschriebenen Umstände sei nicht einmal von einem fahrlässigen Vorgehen der B.___-Mitarbeiter auszugehen gewesen. Die späteren Entscheide hätten bestätigt, dass diese Beurteilung richtig gewesen sei.

E. 2.3

2.3.1 Die Tatbestände der einfachen und schweren Körperverletzung setzen voraus, dass jemand einen Menschen lebensgefährlich verletzt, (eventual-)vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht (Art. 122 StGB) oder einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt (Art. 123 StGB). Wer einen Menschen fahrlässig am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt (Art. 125 StGB).

2.3.2 Einer Straftat nach Art. 134 StGB macht sich schuldig, wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat.

2.3.3 Eine Freiheitsberaubung nach Art. 183 StGB begeht, wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht.

2.4 Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Vorfall unter einen der genannten Straftatbestände subsumiert werden kann.

2.4.1 Für die Darstellung des massgeblichen Sachverhaltes stehen sich widersprechende Aussagen gegenüber. Der Rekurrent führte in der Einvernahme vom 15. März 2013 zum Tathergang aus, er sei von einem B.____-Mitarbeiter angerempelt worden. Er sei dann etwas ausgerastet und sei gegenüber den B.____-Mitarbeitern auch frech geworden. Der eine B.____-Mitarbeiter habe ihm den Pfefferspray gezeigt, habe ihn aber nicht eingesetzt. Er sei dann zunehmend aggressiver geworden, weil er das Gefühl gehabt habe, ungerecht behandelt worden zu sein. In seiner Aggression habe er sich zur Wehr gesetzt und den „Typen“ zurück gestossen. Beide seien dann auf ihn los gekommen und hätten seine Hände auf den Rücken drücken wollen, woraufhin es eine Rangelei gegeben habe. Er gebe zu, dass er während der Rangelei einen Security mit dem Kopf geschlagen habe. Dieser habe ihn aber auch geschlagen. Irgendwie seien sie dann auf die Seite gekommen, auf welcher sich die Fenster befänden. Die beiden [B.____-Mitarbeiter] hätten ihm die Arme dermassen auf den Rücken gedrückt, dass er starke Schmerzen gehabt habe und er auch das Gefühl gehabt habe, dass sie ihn dabei verletzt hätten. Während sie ihm die Arme mit grosser Gewalt auf den Rücken gedrückt hätten, habe er sich leicht vorbeugen müssen und sei mit dem Kopf gegen das dortige Fenster geschlagen, das dann zerbrochen sei. Dabei habe er sich die Schnittwunden im Gesicht zugezogen. Es sei sicher nicht seine Absicht gewesen, das Fenster absichtlich mit dem Kopf einzuschlagen. Es sei so gewesen, dass die beiden [B.____-Mitarbeiter] ihn in einer ungewohnten Art hätten fixieren wollen, und diese Art habe ihm grosse Schmerzen verursacht. Um dem Druck nachgeben zu können, habe er sich nach vorne beugen müssen und sei dabei mit Kopf gegen das Fenster gestossen, welches zerbrochen sei und ihn verletzt habe (act. G 3.9g S. 4 ff., Einvernahme vom 15. März 2013). Auch in der Einvernahme vom 30. Juli 2014 hielt der Rekurrent daran fest, dass er sich als Folge der Festnahme [durch die B.____-Mitarbeiter] am Kopf verletzt habe (E 28 S. 6).

2.4.2 Einer der beiden B.____-Mitarbeiter schilderte, der Rekurrent habe ihn im Vorfeld der Festnahme versucht anzurempeln, dann lautstark beschimpft und ihm gedroht. Sein Kollege habe den Rekurrenten zurückgestossen und ihn aufgefordert, Abstand zu wahren. Dennoch sei der Rekurrent erneut auf ihn zugegangen, da hätten sie ihn beide am Arm genommen und hätten ihn an der Fensterseite körperlich arretiert an der Wand. Sie hätten versucht, ihn zu beruhigen. Dennoch habe der Rekurrent seinem Kollegen einen Kopfstoss verpasst, er selber habe ausweichen können. Sie hätten dann den Rekurrenten mit Körpergewalt gegen die Wand/Radiator gedrückt und ihm Handfesseln angelegt, weil er sich partout nicht beruhigt hätte. Mit den Handfesseln sei der Rekurrent einen Moment ruhig gestanden, so dass sein Kollege sich entfernt und einen Streit bei den übrigen Jugendlichen geschlichtet habe. Er selber habe dann kurz in die Richtung seines Kollegen geschaut. In diesem Moment sei der Rekurrent aus dem Stand mit beiden Beinen aufgesprungen und habe seinen Kopf gegen die Fensterscheibe gestossen, so dass diese geborsten sei. Er habe keine Ahnung, weshalb der Rekurrent selbständig in die Scheibe gesprungen sei (E 9 S. 3 f.). Der andere B.____-Mitarbeiter sagte aus, der Rekurrent habe im Vorfeld der Festnahme insbesondere seinen Kollegen beschimpft und sei aggressiv gewesen, weshalb sie sich entschlossen hätten, ihm Handfesseln anzulegen. Der Rekurrent habe wild mit den Armen um sich geschlagen. Sein Kollege habe dann den rechten Arm des Rekurrenten ergreifen können, er habe den Kollegen unterstützen wollen und schliesslich den linken Arm erfasst. Der Rekurrent habe dennoch versucht, weiter nach ihnen zu schlagen. Ihn habe er auch mit einem Kopfstoss (Schwedenkuss) getroffen. Er habe aber eine Schutzweste getragen. Sein Kollege habe den Rekurrenten dann mit Handfesseln auf dem Rücken fixieren können, worauf sich dieser kurz beruhigt habe. Währenddessen seien

die anderen Jugendlichen in einen verbalen Streit geraten, den er mit einem Dazwischengehen geschlichtet habe. In diesem Moment sei der Rekurrent gegen die Fensterfront hochgesprungen und habe seinen Kopf gegen die Fensterverglasung geschlagen (analog Schwedenkuss). Der Rekurrent habe seinen Kollegen angeschrien, dieser sei schuld, wenn er sich umbringe. Er töte ihn. Jetzt sehe er, was er davon habe (E10 S. 3 f.). 2.5 Aus diesen verschiedenen Darstellungen des Geschehens geht einerseits klar hervor, dass die Gesichtsverletzungen im Rahmen einer Festnahme des Rekurrenten durch die B.____-Mitarbeiter erfolgten. Andererseits liegen diametral gegensätzliche Aussagen darüber vor, wer für diese (nicht unerheblichen) Verletzungen verantwortlich ist. Während der Rekurrent geltend macht, er habe sich bei der Arretierung zwangsläufig am Kopf verletzt, weil er sich wegen des Hochreissens seines Arms am Rücken durch einen B.____-Mitarbeiter reflexartig nach vorne habe bücken müssen und dabei den Kopf in das Fenster eingeschlagen habe, erklären die B.____-Mitarbeiter, der Rekurrent sei nach der Arretierung in einer kurzen ruhigen Phase von sich aus in das Fenster gesprungen. Welche der beiden Darstellungen zutrif, blieb zunächst offen bzw. wurde im Rahmen der erfolgten Strafanzeige weiter abgeklärt. Anfänglich konnte jedenfalls entgegen der Vorinstanz nicht von vornherein gesagt werden, es falle nicht einmal eine fahrlässige Körperverletzung durch die B.____-Mitarbeiter in Betracht. Erst nachdem auch zwei der von den B.____-Mitarbeitern angegebenen Zeugen deren Version ausdrücklich bestätigten (E 12 und 15, zwei Zeugen äusserten sich dazu entweder nicht bzw. gaben an, der Rekurrent habe sich wahrscheinlich selber verletzt, E 13 und 14), wurde klar, dass die Sachverhaltsdarstellung des Rekurrenten wohl nicht zutrif bzw. beweislos bleiben würde. Das bedeutet für das Opferhilferecht, dass erst nach den polizeilichen Vorermittlungen eine Straftat kaum mehr in Betracht fiel und insoweit eine Opferstellung des Rekurrenten nicht mehr glaubhaft gemacht war.

E. 3

Die Vorinstanz hat dem Rekurrenten eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 4

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Rekurrenten für das Rekursverfahren mit Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.